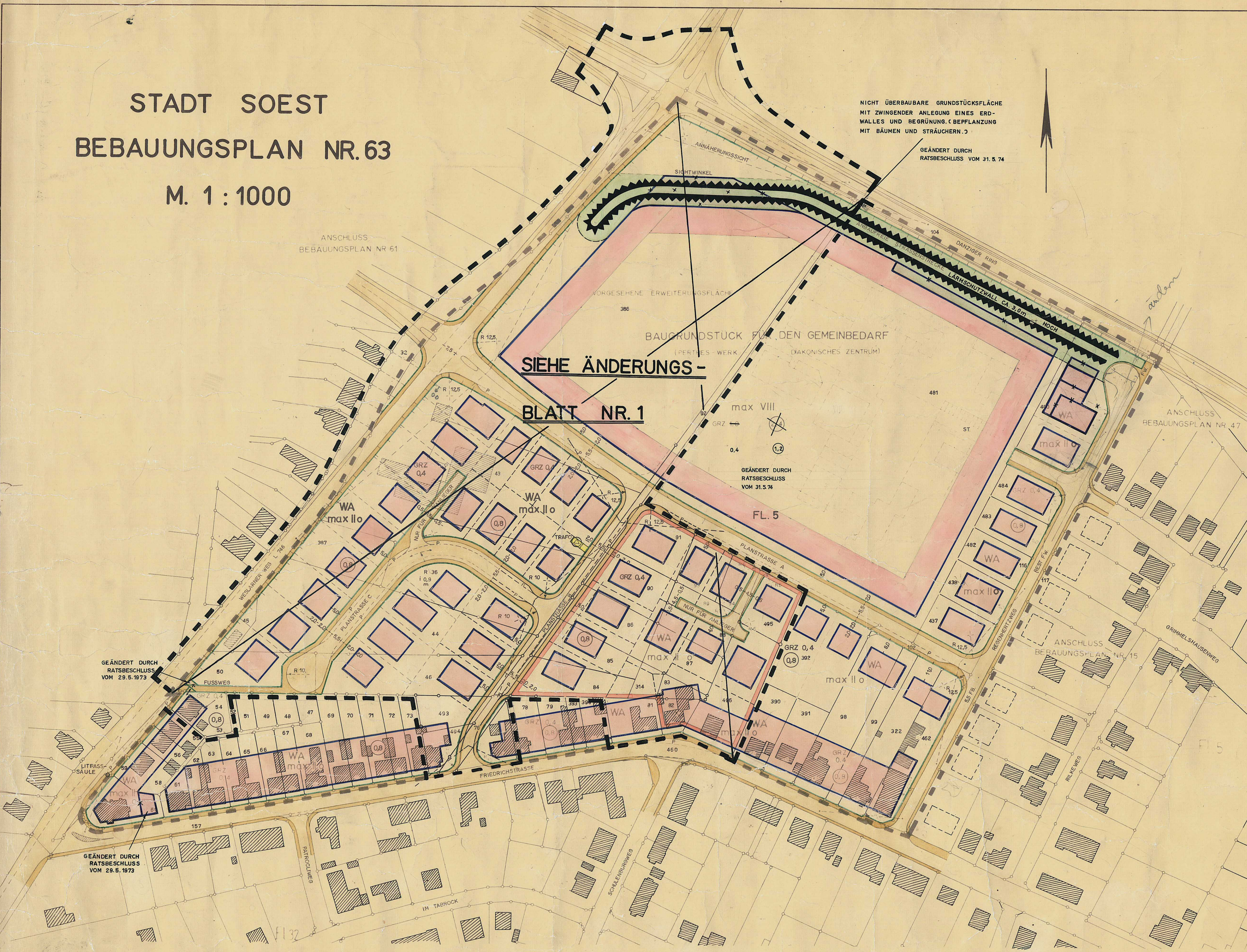


STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR.63

M. 1 : 1000



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV. 2020).

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 24.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 232)

hat der Rat der Stadt SOEST in der Sitzung am **29. MAI 1973** die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

- A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG
- WA
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.63
- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO.
- zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die in § 4 (3) der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet allgemein zulässig.
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudedimensionen. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GRF) nicht eingeschränkt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO sowie Garagen sind zulässig.
- Flächen bzw. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen (Trafos)
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Fußweg
 - Parkbahn
 - Parkstreifen (P)
 - Fußweg
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen
- Baugrenze
- Private Stellplätze
- Grundflächenzahlen
- Geschossflächenzahlen
- Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- Offene Bauweise
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- LÄRMSCHUTZWALL
- Sichtflächen
- Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einriedrigungen entlang der Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne leuchtende Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,00 m sein darf, sind zugelassen.
- B. Gestaltungsvorschriften
- Für die Baukörper im WA-Gebiet muß die Dachneigung allgemein zwischen 30 und 45 Grad liegen. Eine Dachhöhe bis zu 20 cm ist zulässig.
- Über Ausnahmen VON DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- C. Nachrichtliche Darstellungen
- Vorläufige Bebauung
- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Fußweg
- Fußweg
- Parkstreifen
- Vorgeschene Umlageungsgebiete, usw.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTTRÄULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 29.3.1973

Kreisvermessungsdirektor

STADTPLANUNGSAMT: SOEST

ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM JAHRE 1971/73

STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT

SOEST, IM JANUAR 1973

STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 63 IST GEM. § 2 (1) DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM. 29.2.1968 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 22.1.1973 BIS 23.2.1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 10.1.1973 ORTSBUCH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 11.1.1973

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656 BZW SGV NW 2020) UND § 10 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 103 DER BAU O NW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 232) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 29.5.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 63 ZUR FOLGENDEN BESCHLUSSEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFUGUNG VOM 13.2.1974 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 20.2.1974

DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE

IM AUFTRAG

BÜRGERMEISTER

DIESER MIT VERFUGUNG VOM 13.2.1974 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 63 TRÄGT SEINER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 8.6.1974 IN KRAFT DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS AUS.

BÜRGERMEISTER